Vf. 136-IV-08
Vf. 140-IV-08
Vf. 142-IV-08
Vf. 143-IV-08
Vf. 144-IV-08
Vf. 145-IV-08
Vf. 146-IV-08
Vf. 147-IV-08
Vf. 159-IV-08
Vf. 160-IV-08
Vf. 163-IV-08
Vf. 164-IV-08
Vf. 165-IV-08
Vf. 166-IV-08
Vf. 167-IV-08

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

1) des Herrn Prof. Dr. B.,

2) des Herrn Dr. P.,

3) der Herren H. und H.,

4) des Herrn W.,

5) der Frau K.,

6) der Frau G.,

7) des Herrn D.,

8) des Herrn S.,

9) des Herrn von B.,

10) des Herrn P.

11) des Herrn H.,

12) des Herrn L.,

13) der Frau S.,

14) des Herrn T.,

15) der Frau W.,

Verfahrensbevollmächtigter zu 1), 2), 9) und 10):

Rechtsanwalt Dr. Dr. S.,

Verfahrensbevollmächtigter zu 3) bis 8) und 11) bis 15):

Rechtsanwalt Dr. G.,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt, Martin Oldiges und Hans-Heinrich Trute

am 26. Februar 2009

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerden werden verworfen.

G r ü n d e:

I.

Mit ihren Verfassungsbeschwerden wenden sich die Beschwerdeführer gegen ein Unterlassen des sächsischen Gesetzgebers, ein Rehabilitierungsgesetz wegen der 1945 bis 1949 im Rahmen der Bodenreform und der Befehle der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) Nr. 124 und Nr. 64 getroffenen Maßnahmen zu erlassen mit dem Ziel, den gegen deren Opfer erhobenen Schuldvorwurf nachzuprüfen und die Aufhebung der daran angeknüpften Sanktionen, insbesondere der Vermögenseinziehung, sowie Wiedergutmachungsansprüche gemäß § 1 Abs. 7 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 1159) auszulösen.

1. Die Beschwerdeführerin zu 15) und die Rechtsvorgänger der übrigen Beschwerdeführer waren Eigentümer von Grundstücken, die auf Grund der Verordnung der Landesverwaltung Sachsen über die landwirtschaftliche Bodenreform vom 10. September 1945 (Amtl. Nachr. Sachsen, 1945, 27; bei Ruge, Das Recht in Deutschland, Bd. III, sowj. Zone Sachsen VI A 2 S. 1), bestätigt durch SMAD-Befehl vom 22. Oktober 1945 (SMAD-Befehle 1945, S. 19; bei v. Münch, Dokumente des geteilten Deutschland, 1976, S. 294), entzogen worden waren, bzw. von Industrieunternehmen, auf die im Rahmen der SMAD-Befehle Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 (SMAD-Befehle 1945, S. 20) und Nr. 64 vom 17. April 1948 (ZVBl. 1948, S. 141) zugegriffen worden war. Im Zusammenhang mit den Enteignungen kamen die Rechtsvorgänger teilweise in Haft, in Internierungslager (Beschwerdeführer zu 1) oder wurden des bisher bewohnten Kreises verwiesen.

Anträge der Beschwerdeführer auf vermögensrechtliche Restitution und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung wurden abgelehnt. Die Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung wiesen die zuständigen Landgerichte – mit vorwiegend in den Jahren 2006 bis 2008 ergangenen Beschlüssen – zurück. Zur Begründung führten sie im Wesentlichen aus, die Entscheidungen der Bodenkommissionen zum Grundeigentum wie auch der Sequesterkommissionen hinsichtlich des Industrievermögens seien nicht als strafrechtliche Maßnahmen im Sinne des allein in Betracht kommenden § 1 Abs. 5 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) zu bewerten, weshalb eine strafrechtliche Rehabilitierung ausscheide. Die Anwendung des Gesetzes setze voraus, dass das in Rede stehende staatliche Handeln seinerzeit als spezifisch strafrechtliche Vergeltung für ein missbilligtes Verhalten angesehen worden sei. Damit komme es auf einen Bezug zu individuellem Verhalten an, der hier gerade fehle. Die in Rede stehenden Maßnahmen seien vielmehr von dem Ziel einer grundlegenden Neuordnung der Wirtschaftsordnung geleitet gewesen. Die Beschwerden hiergegen verwarf – vorwiegend mit Beschlüssen aus den Jahren 2007 und 2008 – das Oberlandesgericht Dresden. Ergänzend führte es aus, hinsichtlich etwaiger Verhaftungen und Internierungen sei zwar der Anwendungsbereich des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes grundsätzlich eröffnet. Gleichwohl scheide eine Rehabilitierung aus, weil nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden könne, dass die Maßnahmen auf eine unabhängige deutsche Staatsgewalt zurückgingen. Aus einer Vielzahl vergleichbarer Verfahren sei dem Senat bekannt, dass entsprechende Verhaftungen regelmäßig durch die sowjetische Besatzungsmacht veranlasst worden seien und in der

Folge durch die zuständigen Behörden der russischen Föderation Rehabilitierungen erfolgten. Gegen die Entscheidungen der Landgerichte und des Oberlandesgerichts in einzelnen Rehabilitierungsverfahren erhobene Verfassungsbeschwerden zum Bundesverfassungsgericht blieben erfolglos.

2. Die Beschwerdeführer rügen eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 1 Abs. 1 und 2 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 25 GG, aus Art. 14 SächsVerf, Art. 15 SächsVerf, 18 Abs. 1 und 3 SächsVerf sowie Art. 36 SächsVerf i.V.m. Art. 116 SächsVerf und aus einem aus Völkerrecht und der Europäischen Menschenrechtskonvention herzuleitenden subjektiven Recht auf Wiedergutmachung.

In Art. 116 SächsVerf sei die Wiedergutmachung politischer Gewaltmaßnahmen als Staatspflicht verankert. Sie zwinge den Landesgesetzgeber zur Schaffung von Wiedergutmachungsregelungen, da es sich bei den in Streit stehenden Maßnahmen um schwere Verstöße gegen Menschenrechte handele, die nach den Vorgaben des Völkerrechts einer Korrektur bedürften. Die Bundesrepublik dürfe nicht solche Gesetze und Verwaltungsakte anerkennen, die sich als Missachtung grundlegender, nach dem Völkergewohnheitsrecht geltender Menschenrechte darstellten. Über diese Grundsätze setzten sich die Behörden und Instanzgerichte bislang hinweg.

Die Rechtsvorgänger der Beschwerdeführer wie auch die Beschwerdeführer zu 1) und 15) selbst seien Opfer einer persönlichen politischen Verfolgung durch sowjetische und deutsche Behörden in der sowjetischen Besatzungszone gewesen. Die gegen sie verhängten Gewaltmaßnahmen der sozialen Ächtung und Ausgrenzung, Vertreibung und Verfolgung und die damit einhergehende existenzvernichtende Einziehung des gesamten Vermögens stellten Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar und verstießen allesamt gegen zwingendes Völkerrecht. Sie seien innerstaatlich null und nichtig gewesen und hätten durch keinen zivilisierten Rechtsstaat für bestandskräftig erklärt werden dürfen. Vielmehr sei die Bundesrepublik nach dem Beitritt der DDR aufgrund der Unterwerfung unter die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, aufgrund des Internationalen Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte und nicht zuletzt aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet gewesen, einen völker- und menschenrechtskonformen Zustand herzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stelle die Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen in der sowjetisch besetzten Zone ein besonders gewichtiges Gemeinwohlziel dar.

Ein Verbot der Rehabilitierung wegen der in Rede stehenden Maßnahmen ergebe sich insbesondere nicht aus sowjetischen Vorbedingungen für die Wiedervereinigung. Nach Verlautbarungen russischer Stellen, etwa des seinerzeitigen sowjetischen Botschafters, habe man eine Überprüfung der Einzelfälle auf Unregelmäßigkeiten nicht ausschließen wollen. Diese Überprüfung müsse dann in einem Rehabilitierungsverfahren erfolgen. Bei den Vermögensentziehungen der Bodenreform habe es sich zudem um keine Enteignungen gehandelt, da sie auf rein politischen Gründen beruht hätten. Sie seien deshalb als Konfiskationen einzuordnen. Die Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 (Anla-

ge 3 des Einigungsvertrages) differenziere zwischen Enteignungen und Konfiskationen. Nach Nr. 9 der Gemeinsamen Erklärung seien Konfiskationen uneingeschränkt zu korrigieren.

Dass es sich bei den Maßnahmen der Boden- und der Industriereform um schwerste Verstöße gegen Menschenrechte gehandelt habe, sei in der Rechtsprechung allgemein anerkannt. Allerdings verhinderten § 1 Abs. 8 Buchst. a Vermögensgesetz (VermG) wie auch § 1 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) eine Wiedergutmachung. Damit bleibe im Grunde genommen nur eine Rehabilitierung nach den Regelungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes. Die Rechtsprechung habe aber in jüngster Zeit den Normbereich des Gesetzes immer stärker eingeengt. Das Oberlandesgericht Dresden halte sich in den auf die Beschwerden der Beschwerdeführer ergangenen Beschlüsse zu Unrecht für nicht befugt, das Gesetz auf Maßnahmen anzuwenden, welche deutsche Behörden in Anwendung deutschen Rechts, jedoch unter der Rechts- und Fachaufsicht der SMAD, ergriffen hatten.

Die Wiedergutmachung von Unrecht in der Sowjetisch Besetzten Zone falle nicht in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 GG. Die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen, zu denen die Rehabilitierung gehöre, sei vielmehr Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 74 Nr. 6 GG. Den Opfern der Bodenreform seien regelmäßig Flüchtlingsausweise „C“ ausgestellt worden. Eine Gesetzgebungsinitiative hinsichtlich der Wiedergutmachung habe der Bund jedoch nicht ergriffen. So obliege es letztlich den Ländern, ein solches Gesetz zu schaffen, was auch deshalb nahe liege, weil die Bodenreformverordnungen durch die Länder erlassen worden seien. Für die Gesetzgebungskompetenz der Länder spreche auch die Behandlung der Entnazifizierungen nach dem Zweiten Weltkrieg im Altbundesgebiet. Seinerzeit habe man eine Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer angenommen. Der Bund habe von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 9 GG nur hinsichtlich der materiellen Aspekte der Wiedergutmachung Gebrauch gemacht, nicht hingegen was die immaterielle Wiedergutmachung der Maßnahmen im Zeitraum 1945 bis 1949 angehe.

Der Sache nach hätten die Maßnahmen der Bodenreform und der Industrieverstaatlichung den Charakter einer Kollektivbestrafung getragen. Allein wegen des Eigentums an Bodenflächen von mehr als 100 ha seien die Betroffenen mit Nazi- und Kriegsverbrechern gleichgestellt worden. Damit sei ein sozial-ethisches Unwerturteil verbunden gewesen, das nach einer Rehabilitierung verlange. Da die Regelungen des Bundes eine Wiedergutmachung insoweit nicht zuließen, bestehe eine planwidrige Regelungslücke, die der Landesgesetzgeber ausfüllen müsse. Die Vertreibung, Verhaftung und Verschleppung im Rahmen der Bodenreform habe zwar nicht auf der Bodenreformverordnung selbst beruht. Diese Maßnahmen seien allerdings in geheimen Instruktionen der Landesregierungen vorgesehen gewesen. Insofern müssten sie auch den deutschen Behörden zugerechnet werden.

Das Ausgleichsleistungsgesetz des Bundes biete keine angemessene Wiedergutmachung für die erlittenen Nachteile. Eine Rückübertragung des unbeweglichen Vermögens schließe es von vornherein aus. Es gebe bislang kein Gesetz, mit dessen Hilfe die Opfer von Menschenrechtsverletzungen aufgrund von Kollektivbeschuldigungen und -strafen eine Wiedergutma-

chung erführen. Die Maßnahmen der Bodenreform könnten nicht allein auf einen Vermögensentzug reduziert werden. Vielmehr handele es sich mit Blick auf die weiteren Rechtsfolgen um eine strafähnliche Behandlung. Deshalb stehe der begehrten Regelung auf Landesebene auch § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG nicht entgegen, der sich allein mit Zugriffen auf das Vermögen befasse. Eine solche Aufteilung einheitlicher Lebenssachverhalte nach den jeweils betroffenen Rechtsgütern verstoße gegen Völkerrecht.

3. Der Sächsische Landtag hat sich zum Verfahren geäußert. Er hält die Verfassungsbeschwerde für unzulässig. Hinsichtlich des Art. 116 SächsVerf sowie der Regelungen des Grundgesetzes, der Europäischen Menschenrechtskonvention und des sonstigen Völkerrechts handele es sich schon nicht um rügefähige Rechte im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf, §§ 7 Nr. 4 und 27 Abs. 1 SächsVerfGHG. Auch bei Art. 36 SächsVerf handele es sich nicht um ein rügefähiges Individualgrundrecht.

Soweit eine Verletzung der Art. 14 und 18 Abs. 3 SächsVerf behauptet werde, erfüllten die Beschwerdeschriften nicht die Begründungserfordernisse des § 28 SächsVerfGHG. Der Vortrag enthalte keinerlei Darlegung zum Gehalt der jeweiligen Grundrechte und einer daraus resultierenden Verpflichtung des sächsischen Gesetzgebers. Das Vorbringen der Beschwerdeführer beschränke sich darauf, dass die einschlägigen bundesgesetzlichen Regelungen keine Grundlage für ihr Begehren böten und deshalb hinter grundgesetzlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen zurückblieben. Das Bundesverfassungsgericht habe allerdings bereits in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass der Restitutionsausschluss hinsichtlich besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Enteignungen verfassungsgemäß sei. Ferner habe es in einer Entscheidung aus dem Jahr 2002 die Regelungen des Ausgleichsleistungsgesetzes für mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe die Beschwerden von Alteigentümern gegen die Regelungen des Vermögens- und des Ausgleichsleistungsgesetzes als unzulässig zurückgewiesen. Er habe keine allgemeine Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Rückübertragung solcher Vermögenswerte erkannt, die diesen vor der Ratifikation der Konvention übertragen worden waren. Mögliche Verpflichtungen der Bundesrepublik als Rechtsnachfolger der DDR seien allein politischer Natur. Nichts anderes könne für den Freistaat als Gliedstaat der Bundesrepublik gelten. Im Übrigen fehle es an einer Verletzung der Beschwerdeführer in eigenen Grundrechten, soweit sie die unterlassene immaterielle Rehabilitierung von Rechtsvorgängern einforderten.

4. Die Staatsregierung hält die Verfassungsbeschwerde ebenfalls für unzulässig.

Sie verweist auf die mangelnde Rügefähigkeit der meisten von den Beschwerdeführern benannten Rechtsvorschriften. Im Übrigen genügten die Verfassungsbeschwerden nicht den Begründungsanforderungen. Eine Rechtsverletzung durch gesetzgeberisches Unterlassen sei nicht substantiiert dargelegt. Das folge schon daraus, dass die Beschwerdeführer in der eigentlichen Begründung ausschließlich auf völkerrechtliche und grundgesetzliche Regelungen Bezug nähmen und darlegten, weshalb eine Verpflichtung der Bundesrepublik zur Schaffung der begehrten Regelungen bestehe. Unabhängig hiervon sei dem sächsischen Gesetzgeber die Schaffung entsprechender Regelungen nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes nicht möglich. Zwar bestehe nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, 9 und 18 GG eine konkurrierende Gesetz-

gebungszuständigkeit. Der Bund habe aber mit den Regelungen des Vermögensgesetzes, des Ausgleichsleistungsgesetzes und des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes umfassend von ihr Gebrauch gemacht. Zusätzliche landesrechtliche Regelungen zu Sachverhalten, für die das Bundesrecht keine Rehabilitierungsmöglichkeiten vorhalte, kämen deshalb nicht in Betracht. Insofern liege keine Regelungslücke, sondern eine bewusste Nichtzuerkennung entsprechender Ansprüche vor. Im Übrigen sei in der Spruchpraxis des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geklärt, dass der Restitutionsausschluss hinsichtlich der Enteignungen im Zeitraum von 1945 bis 1949 keinen grund- bzw. menschenrechtlichen Bedenken begegne.

II.

Die Verfassungsbeschwerden sind unzulässig.

1. Soweit die Beschwerdeführer eine Verletzung von Regelungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und sonstigem Völkerrecht rügen, ist der Rechtsweg zum Verfassungsgerichtshof nicht eröffnet. Ebenso verhält es sich mit der Rüge einer Verletzung in Grundrechten aus dem Grundgesetz. Denn eine Verfassungsbeschwerde kann nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 SächsVerfGHG nur mit der Behauptung erhoben werden, durch die öffentliche Gewalt in einem in der Verfassung des Freistaates Sachsen niedergelegten Grundrecht verletzt zu sein (SächsVerfGH, Beschluss vom 31. Januar 2008 – Vf. 93-IV-07; st. Rspr.).

2. Soweit die Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 36 SächsVerf rügen, steht dessen mangelnde Grundrechtsqualität der Zulässigkeit entgegen. Art. 36 SächsVerf regelt kein eigenes Grundrecht, sondern allein die Wirkung der Grundrechte nach der Sächsischen Verfassung (SächsVerfGH, Beschluss vom 22. Februar 2007 – Vf. 93-IV-06; st. Rspr.).

3. Hinsichtlich der Rüge einer Verletzung in den Art. 14, 15 und 18 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 116 SächsVerf fehlt es den Beschwerdeführern schließlich an der Beschwerdebefugnis.

   Die Verfassungsbeschwerde setzt nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 SächsVerfGHG eine der öffentlichen Gewalt zuzurechnende Handlung oder Unterlassung voraus, die ihrer Struktur und ihrem Inhalt nach zumindest objektiv geeignet erscheint, rügefähige Grundrechte zu verletzen. Der Beschwerdeführer muss selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen sein (vgl. BVerfGE 1, 97 [101 f.]; st. Rspr.). Diese Betroffenheit muss nach dem Vortrag des Beschwerdeführers zumindest als möglich erscheinen (vgl. Bethge in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Stand April 2008, § 90 Rn. 340; Ruppert in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl., § 90 Rn. 88 f.). Lässt sich die behauptete Grundrechtsverletzung hingegen von vornherein ausschließen, fehlt es an einem schützenswerten Interesse des Beschwerdeführers, das Verfassungsbeschwerdeverfahren durchzuführen (vgl. BVerfGE 40, 141 [156]; BVerfG NVwZ 2000, 72). So aber liegt es hier.

a) Die als verletzt gerügten sächsischen Grundrechte können durch das behauptete Unterlassen schon deshalb nicht berührt sein, weil die Frage der Rehabilitation und Wiedergutmachung der Sonderbestimmung des Art. 116 SächsVerf zugewiesen ist (vgl. zur Entstehungsgeschichte Schimpff/Rühmann, Die Protokolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses zur Entstehung der Verfassung des Freistaates Sachsen, 4. Klausurtagung S. 6 ff., 9. Klausurtagung S. 66 f., 78), so dass eine etwa verfassungswidrige Untätigkeit nur diese Vorschrift, ggf. i.V. mit Art. 7 Abs. 1 SächsVerf und dem Sozialstaatsgebot des Art. 1 SächsVerf, verletzen könnte. Bei diesen Vorschriften handelt es sich jedoch nicht um Grundrechte. Auf sie kann darum eine Verfassungsbeschwerde nicht gestützt werden.

b) Auch ungeachtet dessen scheidet eine Heranziehung des Art. 18 Abs. 1 und 3 SächsVerf zur Begründung der Beschwerdebefugnis vorn vornherein aus.

Ein gleichheitswidriges Unterlassen der Schaffung gesetzlicher Regelungen durch den Landesgesetzgeber ist ausgeschlossen. Der von den Beschwerdeführern angestellte Vergleich zwischen den von der Bodenreform und den SMAD-Befehlen Nr. 124 und 64 Betroffenen einerseits und Opfern sonstiger rechtsstaatswidriger Enteignungsmaßnahmen andererseits vermag einen Gleichheitsverstoß schon deshalb nicht zu begründen, weil insoweit zu beobachtende Unterschiede in den Anspruchsgrundlagen und Rechtsfolgen nicht auf einer gesetzgebenden Tätigkeit des Sächsischen Landestages beruhen. Vielmehr hat die in Rede stehenden Rechtsmaterien des Vermögensrechts und des Rechts der Strafrechtlichen und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung ausnahmslos der Bundesgesetzgeber geschaffen. Eine Berufung auf den Gleichheitssatz muss damit aber von vornherein ausscheiden, weil jeder Träger der öffentlichen Gewalt den Gleichheitssatz nur innerhalb seines eigenen Zuständigkeitsbereichs zu beachten hat, was aufgrund der föderalen Kompetenzabgrenzung insbesondere im Verhältnis zwischen Bund und Ländern gilt (vgl. Osterloh in: Sachs, GG, 4. Aufl., Art. 3 Rn. 81; BVerfGE 79, 127 [158]).

c) Im übrigen ließe sich auch ein Verstoß gegen Art. 14 und 15 SächsVerf i.V.m. Art. 116 SächsVerf, wie ihn die Beschwerden behaupten, unter keinem denkbaren Gesichtspunkt erkennen. Der von den Beschwerdeführern begehrten landesrechtlichen Regelung stehen nicht nur zwingende Vorgaben des Bundesrechts entgegen. Es fehlt insoweit ersichtlich auch an einer Kompetenz des Landesgesetzgebers zum Tätigwerden.

aa) Eine landesrechtliche Regelung, die eine Rehabilitation mit dem Ziel der Wiedergutmachung der Enteignungen durch Rückgabe der betroffenen Vermögenswerte vorsähe, verstieße offenkundig gegen Art. 143 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 41 Einigungsvertrag.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich verschiedentlich mit den bundesrechtlichen Regelungen zur Rehabilitation und Wiedergutmachung wegen Rechtsakten der Zeit zwischen 1945 und 1949 befasst und dabei insbesondere die Behandlung der Maß-

nahmen der Bodenreform und derjenigen aufgrund der SMAD-Befehle Nr. 124 und 64 zu beurteilen gehabt. Es hat entschieden, dass die Eigentumsentziehungen in diesem Zeitraum nicht dem Verantwortungsbereich der dem Grundgesetz verpflichteten Staatsgewalt der Bundesrepublik Deutschland zugerechnet werden können. Denn diese beschränkte sich nicht nur tatsächlich, sondern auch staatsrechtlich auf das damalige Gebiet der Bundesrepublik. Handelte es sich damit um Unrecht einer nicht an das Grundgesetz gebundenen Staatsgewalt, lässt sich eine Pflicht der Bundesrepublik zur Wiedergutmachung nicht aus einzelnen Grundrechten herleiten. Das gilt in gleichem Maße für die Art einer Wiedergutmachung und deren Ausgestaltung im Einzelfall. Eine Pflicht des Staates zur Wiedergutmachung in Form der Rückgabe rechtsstaatswidrig entzogener Vermögenswerte bestand damit von vornherein nicht. Vielmehr lassen sich bundesverfassungsrechtlich etwaige Ansprüche allein aus dem Sozialstaatsprinzip herleiten, das eine Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft für solche Lasten begründet, die aus einem von der Gesamtheit zu tragenden Schicksal entstanden sind und mehr oder weniger zufällig nur einzelne Bürger oder bestimmte Gruppen von ihnen getroffen haben (BVerfGE 102, 254 [297 ff.]; 112, 1 [29 f.]).

Der Bundesgesetzgeber konnte danach in § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG und § 1 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG vorsehen, dass Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage generell nicht rückgängig gemacht werden und stattdessen Ansprüche nach dem Ausgleichsleistungsgesetz bestehen. Dieser unbedingte Ausschluss einer Restitution der betroffenen Vermögenswerte findet seine Grundlage in Art. 143 Abs. 3 GG, der über die Anwendung des Art. 41 Abs. 1 Einigungsvertrag i.V.m. Nr. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Erklärung das Verbot festschreibt, die fraglichen Eingriffe in das Eigentum rückgängig zu machen. Art. 143 Abs. 3 GG begegnet dabei selbst keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Er verstößt weder gegen Art. 79 Abs. 3 GG (vgl. BVerfGE 84, 90 [118 ff.]) noch gegen zwingende Vorgaben des Völkerrechts. Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits ausführlich mit den in erster Linie aus der Haager Landkriegsordnung, dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge und dem allgemeinen Völkerrecht herzuleitenden Maßgaben zur Behandlung der fraglichen Enteignungen befasst und eine Rechtsverletzung insoweit verneint (vgl. BVerfGE 112, 1 [24 ff.]; 94, 12 [46 ff.]; zuletzt Kammerbeschluss vom 15. Dezember 2008 – 2 BvR 2462/07). Dieser Einschätzung hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte angeschlossen, wonach die Betroffenen von Enteignungen in der sowjetischen Besatzungszone keine berechtigte Erwartung darauf haben konnten, dass sich ein gegenwärtiger und einklagbarer Anspruch entweder auf Rückgabe der Güter oder auf Ausgleichsleistungen in einer bestimmten, in einem angemessenen Bezug zum tatsächlichen Grundstückswert stehenden Höhe konkretisieren würde (vgl. EGMR ZOV 2005, 150).

bb) Unabhängig hiervon fehlte es dem Landesgesetzgeber an der Kompetenz zur Schaffung von Regelungen, die eine Rückgabe der enteigneten Vermögenswerte zum Ziel hätten.

Mit dem Ausgleichsleistungsgesetz knüpfte der Bundesgesetzgeber an einen Gesetzgebungsauftrag aus Art. 143 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 41 Abs. 1 des Einigungsvertrages an. Die mit diesen Regelungen inkorporierte Gemeinsame Erklärung sah es als Aufgabe des Bundesgesetzgebers an, über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen für die in Rede stehenden Enteignungen zu entscheiden (Nr. 1 Satz 4). Die ihm insoweit zukommende Kompetenz hat der Bundesgesetzgeber abschließend in Anspruch genommen (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz, BT-Drs. 12/4887, S. 29; BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 2008 – 2 BvR 2462/07). Die Verfassungsgemäßheit der dort geschaffenen Ansprüche hat das Bundesverfassungsgericht bereits bejaht (BVerfGE 112, 1 [38 f.]). Mit Blick hierauf bleibt kein Raum für die Annahme einer planwidrigen, vom Landesgesetzgeber auszufüllenden Regelungslücke.

cc) Was eine denkbare moralische Rehabilitierung der Enteigneten und die Wiedergutmachung mit den Enteignungen in einem zeitlichen Zusammenhang stehender Verhaftungen, Internierungen oder Kreisverweise angeht, ergeben sich keine Abweichungen. Auch insoweit fehlt es bereits an einer planwidrigen Regelungslücke des Bundesrechts, das sich neben den Ansprüchen des Ausgleichsleistungsgesetzes auf die Wiedergutmachung der Akte deutscher Behörden und Gerichte sowie qualifizierter Nachteile wie etwa Gesundheitsbeeinträchtigungen beschränkt. Der Regelungszusammenhang zwischen Vermögensgesetz, Ausgleichsleistungsgesetz, Strafrechtlichem und Verwaltungsrechtlichem Rehabilitierungsgesetz belegt, dass der Bundesgesetzgeber ganz bewusst für die streitigen Fallgruppen nur begrenzte Möglichkeiten einer Wiedergutmachung schaffen wollte.

Zudem stünde der dem (Landes-)Gesetzgeber zuzuerkennende Gestaltungsspielraum konkreten Vorgaben zur Behandlung einzelner Fallgruppen ersichtlich entgegen. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist geklärt, dass Rehabilitierungen die Beseitigung eines sozial-ethischen Unwerturteils zum Gegenstand haben. Ihr Ausbleiben kommt aber nicht einem erneuten Ausspruch des Unwerturteils gleich. Mit Blick auf die Besonderheiten der zu regelnden Sachverhalte kann der Gesetzgeber deshalb durchaus von einer Rehabilitierung für erlittenes Unrecht absehen, ohne dass hierin eine Beeinträchtigung der Menschenwürde oder des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu erblicken wäre. Der Bundesgesetzgeber stand vor der Aufgabe, die Gesamtheit aller Entscheidungen aus dem Zeitraum zwischen 1945 und 1989 auf rehabilitierungswürdige Maßnahmen zu überprüfen und diese verlässlich herauszufiltern. Dabei musste er auch dem im Rechtsstaatsprinzips verankerten Grundsatz der Rechtssicherheit Rechnung tragen. Aufgrund dieser Umstände stand ihm von Verfassungs wegen ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der erst dann verletzt ist, wenn die gesetzlichen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind (vgl. BVerfGE 101, 275 [288 f.]).

Konnte der Bundesgesetzgeber mit Blick hierauf – jedenfalls nach dem in der Rechtsprechung der Fachgerichte vertretenen Verständnis der Wiedergutmachungsregelungen – von einer moralischen Rehabilitierung der Betroffenen und einer Wiedergutma-

chung immaterieller Nachteile weitgehend absehen, lässt sich ein Verfassungsverstoß durch ein Unterlassen des Landesgesetzgebers ausschließen. Denn die Gewährleistungen der Art. 14 und 15 SächsVerf gehen über diejenigen der entsprechenden grundgesetzlichen Bestimmungen nicht hinaus.

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

IV.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz	gez. Rühmann	gez. Grünberg
gez. Hagenloch	gez. Knoth	gez. Lips
gez. v. Mangoldt	gez. Oldiges	gez. Trute